

**Sachgebiet 3.2
im Hause**

**Vollzug der Baugesetze
Stadt Nabburg;**

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikanlage
Perschen West“ mit Änderung des Flächennutzungsplanes im
Parallelverfahren**

(Stand: Planfassung vom 09.12.2019)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lärm, elektromagnetische Felder

Aufgrund der Entfernungen der nächstgelegenen Immissionsorte zum geplanten Sondergebiet Photovoltaikanlage sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagengeräusche oder elektromagnetische Felder an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht zu befürchten.

Lichtimmissionen

Gemäß Festsetzung §7 Abs. 2 sind Module mit Antireflexgläsern zu verbauen. Über die zu erwartende Blendung der geplanten Photovoltaikanlage durch Sonnenreflexionen wurde von der Firma TOPIK_süd GmbH eine Reflexionsprognose (Datum: 02.12.2019) erstellt. Der Gutachter kommt auf der Grundlage der betrachteten Anlagenparameter zu dem Ergebnis, dass durch die Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage bezüglich der Bundesautobahn A93, der Siedlung Perschen, dem Wohnhaus auf dem Flurstück 84 der Gemarkung Perschen und dem Freibadgelände nicht mit erheblich belästigenden Blendwirkungen zu rechnen ist und keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen hinsichtlich Blendung erforderlich sind. Die Ausführungen des Gutachters erscheinen plausibel.

Aus dem vorgelegten Gutachten geht jedoch nicht hervor, ob das unbebaute Grundstück 94/7 der Gemarkung Perschen in die gutachterlichen Betrachtungen mit einbezogen wurde. Es wird angenommen, dass auf dem vorgenannten Grundstück aus bauplanungsrechtlicher Sicht eine schutzwürdige Nutzung zulässig ist.

Falls noch nicht geschehen ist deshalb auch das Grundstück 94/7 der Gemarkung Perschen (Bezugshöhe 2 m über Grund) hinsichtlich erheblich

belästigender Blendwirkungen durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage von einem Sachverständigen zu untersuchen und die vorgelegte Reflexionsprognose diesbezüglich zu überarbeiten.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird vorgeschlagen, folgende Festsetzung zum Immissionsschutz in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:

Sollte sich nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage eine Blendwirkung herausstellen, ist eine Abschirmung anzubringen. Diese kann entweder in Form von entsprechend dimensionierten Gehölzpflanzungen oder baulichen Maßnahmen am Zaun ausgeführt werden.



Ehrenreich

Sachgebiet 3.1

Landratsamt Schwandorf